

BELOBIGUNG UND BEKRÄNZUNG VON RAT UND MAGISTRATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RECHENSCHAFTSABLEGUNG*

Im Anschluß an die neuere Forschung und unter erneuter Heranziehung der Quellen wird im folgenden der Versuch unternommen, zum einen ein möglichst vollständiges Bild der Bekränzung von Bouleuten (mit zusätzlicher Aufgabe), Prytanen und Magistraten, unter der Voraussetzung, daß eine ordnungsgemäße Rechenschaftsablegung vorausgegangen war, zu geben und zum anderen das Verfahren für die Bekränzung des Rates als Gesamtheit von demjenigen abzugrenzen, das für die o.g. Behörden angewendet wurde.

I. Ehrendekrete und Weihungen

Der Ausdruck ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι (oder δῶσι) findet sich unmittelbar verbunden mit der Belobigungs- und Bekränzungsformel in Ehrendekreten des Rates, des Volkes und beider zusammen, sowie in manchen Ehrendekreten von Phylen, welche sich auf folgende Behörden beziehen¹: Bouleuten mit zusätzlicher Aufgabe, Hieropoioi, einen Schatzmeister der Prytanie der Leontis, einen γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν, einen ἀναγραφεύς, einen ἐπιμελητῆς ἐπὶ τὰς κρήνας,

* Für die Durchsicht des deutschen Textes danke ich Dr. Herwig Kramolisch.

1. Es handelt sich um folgende Dekrete: *IG II² 223 A, B, C* (= Syll.³ 227; 343/2; Bouleuten); E. Schweigert, *Hesperia* 7 (1938) 292 ff., Nr. 19 (= C. J. Schwenk, *Athens in the Age of Alexander. The Dated Laws and Decrees of 'the Lykourgan Era' 338-322 B.C.*, Chicago 1985, 49 ff., Nr. 9; 337/6; γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν); *IG II² 330 II, III* (= C. J. Schwenk, *Athens*, 95 ff., Nr. 18; 336/5; [Hieropoios]); *SEG XXIII 78* (= O. W. Reinmuth, *The Ephebic Inscriptions of the Fourth Century B.C.*, Leiden 1971 = *Mnemosyne* Suppl. 14, 1 ff., Nr. 1; um 334/3; Datierung nach F. W. Mitchel, *ZPE* 19, 1975, 233 ff., insb. 241 ff.; [Kosmet]); B. D. Meritt, *Hesperia* 9 (1940) 59 ff., Nr. 8 (= O. W. Reinmuth, *Ephebic Inscriptions*, 25 ff., Nr. 9; 333/2; Sophronist); *IG II² 338* (= C. J. Schwenk, *Athens*, 146 ff., Nr. 28; 333/2; ἐπιμελητῆς ἐπὶ τὰς κρήνας); *SEG XXVIII 52* (= J. S. Traill, *Hesperia* 47, 1978, 274 ff., Nr. 5; um 333; Schatzmeister der Prytanie der Leontis); *IG II² 410* (= Syll.³ 289; vgl. *SEG XXII 94*; um 330; Hieropoioi und Priester); ebd. 415 (um 330/29; ἀναγραφεύς); ebd. 354 (= C. J. Schwenk, *Athens*, 266 ff., Nr. 54; vgl. *SEG XXIII 56*; 328/7; Priester); B. D. Meritt - J. S. Traill, *The Athenian Agora*, Vol. XV: *Inscriptions. The Athenian Councillors*, Princeton 1974, 59 f., Nr. 49 (= C. J. Schwenk, *Athens*, 280 ff., Nr. 56; 328/7; Bouleuten).

Priester, einen [Kosmeten] und einen Sophronisten. Im Zusammenhang damit sind auch ο[ἰ ταμ]ῖαι καὶ συ[νῆ]γοροὶ [οἱ ἀρεθέντες ὑπὸ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου] zu erwähnen, weil in einem Dekret des Kollegiums Rechenschaftsablegung und Belobigung und Bekräftigung durch Rat und Volksversammlung als bereits erledigt dargestellt werden². Bei der Belobigung und Bekräftigung von Mitgliedern des Rates, die eine zusätzliche Aufgabe innehaben und von Magistraten wird demnach die vorausgehende Rechenschaftsablegung vorausgesetzt.

Die Ehrendekrete, welche Belobigung und Bekräftigung unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung beinhalten, befinden sich in Bezug auf die Identität der geehrten Behörden in bemerkenswerter Übereinstimmung mit den Weihungen von Behörden. Dabei handelt es sich um folgende Behörden: Diaiteten, Rat, συλλογεῖς τοῦ δήμου, Hieropoioi, Prytanen von verschiedenen Phylen, [ταμίαι τῶ]ν τ[ῆς θε]ο[ῦ], Sophronisten (zusammen mit [Epheben]), Epimeleten der Leontis³. Sowohl in den Ehrendekreten als auch in den Weihungen finden sich also Mitglieder des Rates, die eine zusätzliche Aufgabe innehaben, und Magistrate. Bei den Weihungen von Diaiteten, Rat und Epimeleten von Phylen gibt es dagegen keine parallelen Ehrendekrete, d.h. solche, in denen Belobigung und Bekräftigung unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung ausgesprochen werden. Bei allen Weihungen ist anzunehmen, daß es sich darum handelt, daß einer Gottheit derjenige Kranz geweiht wird, welchen die Weihenden von Rat und Volksversammlung, oder nur von der Volksversammlung, oder aber auch von einer Phyle erhalten hatten⁴.

2. *IG* II² 1251 (2.H. 4. Jh.), Z.1-5: ἀνεγκλ[ήτους] αὐτοὺς παρεῖχον ἐν ταῖς εὐ[θύναις] καὶ ἐν τῶι [πρότ]ερων ἐνιαυτῶι ὑπὸ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου [ἐ]πιτη[νέ]θησαν καὶ ἐστεφανώ[θησαν] ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικα[ι]οσύνης.

3. Diaiteten: *SEG* XXXIV 63 (= E. Ruschenbusch, *ZPE* 54, 1984, 247 ff.; J.371); *IG* II² 2834 (337/6). Rat: *IG* II² 2790 A (357/6); ebda. 223 A (343/2); ebda. 2791 + A. E. Raubitschek, *Hesperia* 31 (1962) 242 (= *SEG* XXXII 238; 333/2); ebda. 2792 (332/4). συλλογεῖς τοῦ δήμου: *IG* II² 2821 (= B. D. Meritt - J. S. Traill, *Councillors*, 38, Nr. 19; 351/0); ebda. 1257 (= C. J. Schwenk, *Athens*, 370 ff., Nr. 77; 324/3). Hieropoioi: *IG* II² 2832 (= Michel 1037; 344/3); ebda. 2838 (325/4). Prytanen: B. D. Meritt, *Hesperia* 10 (1941) 40, Nr. 7 (= B. D. Meritt - J. S. Traill, *Councillors*, 46, Nr. 35; 343/2); *IG* II² 1749 (= B. D. Meritt - J. S. Traill, *Councillors*, 48 f., Nr. 38; 341/0); ebda. 1750 (a) (= ebda. 54 f., Nr. 44 (a); 334/3); ebda. 2833 a (Add.) (= ebda. 60, Nr. 51; 325/4); ebda. 1751 (= ebda. 44 f., Nr. 32; 2.H. 4. Jh.); vielleicht auch B. D. Meritt, *Hesperia* 23 (1954) 251, Nr. 30 (= B. D. Meritt - J. S. Traill, *Councillors*, 43, Nr. 30; 2.H. 4. Jh.). [ταμίαι τῶ]ν τ[ῆς θε]ο[ῦ]: *IG* II² 2822 (349/8). Sophronisten (zusammen mit [Epheben]): *IG* II² 2976 + B. D. Meritt, *AJPh* 66 (1945) 234 ff., Nr. I (= O. W. Reinmuth, *Ephebic Inscriptions*, 21 ff., Nr. 8; 333/2); B. D. Meritt, *Hesperia* 9 (1940) 59 ff., Nr. 8 (= O. W. Reinmuth, *Ephebic Inscriptions*, 25 ff., Nr. 9; 333/2). Epimeleten der Leontis: *IG* II² 2818 (= J. S. Traill, *Demos and Trittyes. Epigraphical and Topographical Studies in the Organisation of Attica*, Toronto 1986, 81 f., Nr. 2; 357/6). Vgl. auch die Weihung eines unbekanntes Gremiums *IG* II² 2827 A (Mitte 4. Jh.).

4. Bekräftigung nur durch die Volksversammlung: Weihungen der Diaiteten und des Rates;

Auerdem ist in Bezug auf diese Weihungen, welche Bekranzung durch Rat und/oder Volksversammlung beinhalten, anzunehmen, da sie erst nach Ablauf der Amtszeit und nach Vorlage des Rechenschaftsberichts stattfanden.

Aus bestimmten Grunden kann aber die Rechenschaftsablegung bei den Weihungen der Diaiteten nicht vorausgesetzt werden. Aus der Formulierung der Weihung durch die Diaiteten ergibt sich zwar, da die Weihung erst am Ende des Jahres ausgesprochen wurde, die Diaiteten waren aber keine *ἀρχή*, also nicht zur Rechenschaft verpflichtet⁵. Aus diesem Grund ist die Abweichung im Formular der Weihungen der Diaiteten zu erklaren, welche im Gegensatz zu den anderen Weihungen keine Bekranzung und infolgedessen auch keine summarische Begrundung beinhalten, die, eingeleitet mit *ἐνεκα*, verschiedene Eigenschaften auffuhrt⁶. Die bereinstimmung mit dem einzigen, wenn auch weitgehend erganzten, Volksbeschu fur die Diaiteten des Jahres 371 ist deutlich: die Belobigung ist sicher, es lat sich aber keine Bekranzungsformel mit *ἐνεκα* und den entsprechenden Begriffen erganzen. Auf Grund des Umstandes, da es auf dem Stein Spuren eines Kranzes gibt, konnte statt [*ἐς θυσίαν*] auch [*εἰς στέφανον*] erganzt werden; die Auszahlung einer Geldsumme zur Errichtung eines Kranzes kommt aber nicht einer Bekranzungsformel gleich⁷.

II. *Bouleuten (mit zusatzlicher Aufgabe), Prytanen und Magistrate*

Das im 4. Jh. bei der Bekranzung der einzelnen Behorden angewandte Verfahren im Zusammenhang mit der Rechenschaftsablegung war im allgemeinen

nur durch die Phyle: die Weihung der Epimeleten der Leontis, sowie diejenige der [Ephelen] und ihres Sophronisten *IG II² 2976 + AJPh* (1945) 234 ff., Nr. I; durch Rat, Volksversammlung und Phyle: die Weihung der [Ephelen] und ihres Sophronisten, *Hesperia* (1940) 59 ff., Nr. 8; von den beiden Weihungen der *συλλογεῖς τοῦ δήμου* erwahnt *IG II² 2821* Bekranzung durch Rat und Volksversammlung, die andere nur durch die Volksversammlung; die Weihung der Hieropoioi *IG II² 2832* erwahnt Bekranzung nur durch die Volksversammlung, die andere durch Rat und Volksversammlung. Die ubrigen Weihungen erwahnen Bekranzung durch Rat und Volksversammlung; vgl. die Belege Anm. 3.

5. Vgl. U. Kahrstedt, *Untersuchungen zur Magistratur in Athen. Studien zum offentlichen Recht Athens*, Teil II, Stuttgart 1936, 148, Anm. 2.

6. Vgl. die Formulierung der Weihung der Diaiteten *IG II² 2834*, Z.2: [*δόξαν*]τες τῶι δήμῳι καλῶς καὶ δικαίως διαίτησαι. Alle ubrigen Weihungen (vgl. die Belege Anm. 3) beinhalten innerhalb der Bekranzungsformel die mit *ἐνεκα* eingeleitete summarische Begrundung, wie sie auch in den Ehrendekreten erscheint (vgl. die Belege Anm. 1). Allerdings werden hier nur diejenigen Weihungen mit einbezogen, welche, den Ehrendekreten entsprechend, in der Bekranzungsformel die mit *ἐνεκα* eingeleitete summarische Begrundung beinhalten; die Ausschaltung der ubrigen Weihungen beeinflugt die Behandlung nicht.

7. *SEG XXXIV 63* (= E. Ruschenbusch, *ZPE* 54, 1984, 247 ff.), Z. 4: [*καὶ ἄμα*] δῶναι α[ὑτοῖς δραχμὰς πεντ]ακο[σ]ί[α]ς ἐς θυσίαν], oder [*δραχμῶν πεντ*]ακο[σ]ί[ων στέφανον] (vgl. E.

folgendes: jemand konnte vor Ablauf seines Amtsjahres belobigt und bekränzt werden, die Ehren wurden aber erst nach Rechenschaftsablegung von der Volksversammlung ratifiziert⁸. Das Verfahren läßt sich nach den erhaltenen Dekreten in seinen Einzelheiten verfolgen.

Abgesehen von den zwei Phylendekreten⁹, findet sich die Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι in Dekreten folgender Art, oder Teilen von Dekreten: in Dekreten nur des Rates¹⁰; im probuleumatischen Teil von Dekreten nur des Rates¹¹, oder auch im probuleumatischen Teil von Rats- und Volksdekreten¹². Daraus ergibt sich zweierlei in Bezug auf die Dekrete des Rates: zunächst, daß die Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι in den Dekreten des Rates (außer den Probuleumata) auch einen Volksbeschluß gleichen Inhalts erwartet¹³ und zweitens, daß der durch den Rat beschlossene Kranz in dem Sinne mit der Rechenschaftsablegung verbunden wird, daß letzten Endes diesen Behörden derselbe Kranz, also insgesamt nur ein Kranz verliehen wurde¹⁴.

Das vollständige Verfahren für die Belobigung und Bekränzung der einzelnen Behörden im Zusammenhang mit der Rechenschaftsablegung läßt sich durch die drei Dekrete IG II² 330 rekonstruieren.

Sie stammen aus zwei aufeinander folgenden Jahren, die in enger Beziehung zueinander stehen¹⁵: Dekret II, ein Dekret des Rates, mit probuleumatischen Teil, aus der 9. Prytanie des Jahres 336/5, ist wahrscheinlich das Probuleuma zu Dekret III aus der 10. Prytanie desselben Jahres, welches einen Rats- und Volksbeschluß darstellt. Beide Dekrete (II, III) beinhalten die Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι, andererseits berichten sie über die Tätigkeit des Geehrten im Präsens, was darauf

Ruschenbusch ebda. 251). Eine Ergänzung wie [καὶ] δῶναι α[ὐτοῖς δραχμὰς πεντ]ακο[σ]ί[ας εἰς στέφανον] wäre wahrscheinlicher, weil es sich hier nicht um eine direkte Bekränzung durch die Volksversammlung handelt.

8. Vgl. dazu Ph. Gauthier, *Les cités grecques et leurs bienfaiteurs*, Paris 1985 (= *BCH* Suppl. XII), 116 ff.

9. *SEG* XXIII 78; *Hesperia* (1940) 59 ff., Nr. 8.

10. *IG* II² 223 B, C; B. D. Meritt - J. S. Traill, *Councillors*, 59 f., Nr. 49.

11. *IG* II² 223 A und 330 II (wahrscheinlich das Probuleuma zu 330 III); *SEG* XXVIII 52.

12. *IG* II² 330 III, 410, 415. Hierzu gehören auch die Volksbeschlüsse ebda. 338 und 354, sowie *Hesperia* (1938) 292 ff., Nr. 19; die Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι ist zwar im Formular des jeweiligen Volksbeschlusses erhalten, die Volksbeschlüsse selbst stützen sich aber auf Probuleumata, auf welche auch hingewiesen wird.

13. Das läßt sich auch umgekehrt durch die Volksbeschlüsse bestätigen: der Volksbeschluß *Hesperia* (1938) 292 ff., Nr. 19, verweist auch auf die Belobigung und Bekränzung durch den Rat.

14. Vgl. auch Anm. 3 die Weihungen von Mitgliedern des Rates, in welchen auf die Bekränzung durch Rat und Volksversammlung hingewiesen wird.

15. Vgl. dazu E. Schweigert, *Hesperia* 8 (1939) 43 f.; C. J. Schwenk, *Athens*, 100 ff.

hindeutet, da er noch im Amt war¹⁶. Im Gegensatz dazu enthalt der vorhergehende Volksbeschlu (I) aus dem Jahr 335/4 die Formel $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\iota\delta\acute{\alpha}\nu\ \tau\acute{\alpha}\varsigma\ \epsilon\upsilon\theta\acute{\upsilon}\nu\alpha\varsigma\ \delta\acute{\omega}\iota$ nicht, wahrend er uber die Tatigkeit des Geehrten im Aorist berichtet, was darauf hindeutet, da das Amtsjahr des Geehrten abgelaufen war, der Kranz also erst nach Rechenschaftsablegung verliehen wurde¹⁷. Dafur spricht auch, da erst in diesem Dekret das entsprechende Verfahren zur Auszahlung der Gelder fur die Errichtung des Kranzes geregelt wurde¹⁸.

Aus dem Ganzen lat sich folgendes Verfahren rekonstruieren: Belobigung und Bekranzung durch den Rat unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung und zugleich Verweis auf das Zustandekommen eines Probuleumas mit dem Zweck, da der Geehrte auch durch die Volksversammlung geehrt wird (II); Annahme des Probuleumas durch die Volksversammlung in der Form eines Rats- und Volksdekretes, also Belobigung und Bekranzung des Geehrten unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung noch im Laufe seiner Amtszeit (III); schlielich, Belobigung und Bekranzung durch die Volksversammlung im folgenden Jahr (I), also nach Rechenschaftsablegung, wobei auch auf den Rats- und Volksbeschlu des vorigen Jahres (III) verwiesen wird. Daraus ergibt sich, da es sich bei den Dekreten des Rates und des Volkes um die Verleihung nur eines Kranzes handelt, die in einem mehrstufigen Verfahren beschlossen, erst aber nach Ende der Amtszeit und Rechenschaftsablegung endgultig ratifiziert wurde¹⁹.

Vor Einsetzen des oben beschriebenen Verfahrens ist ein weiterer Ansatz anzunehmen. In manchen Dekreten des Rates und des Volkes wird auf die Bekranzung des Geehrten durch die Prytanen des Jahres verwiesen²⁰. Diese Bekranzung ist unabhangig von derjenigen durch Rat und Volksversammlung und infolgedessen auch von der Rechenschaftsablegung²¹, weil diese Ehren von den Prytanen fur ihre eigenen Kollegen und Funktionare vor dem Bericht an Rat und Volksversammlung beschlossen und auerdem nicht aufgeschrieben wurden²². So erklart sich auch, da es unter den Weihungen keine mit Bezug auf eine Bekranzung durch Prytanen gibt.

16. Vgl. auch E. Schweigert, *Hesperia* (1939) 44.

17. So auch E. Schweigert, *Hesperia* (1939) 43.

18. Vgl. zu diesem Verfahren z.B. C. J. Schwenk, *Athens*, 102.

19. C. J. Schwenk, *Athens*, 101, halt es fur wahrscheinlicher, da es sich beim Dekret III um einen anderen Kranz handelt als im Dekret II.

20. Vgl. *IG* II² 330 I, II; ebd. 415.

21. Vgl. z.B. die Dekrete fur Prytanen der Aigeis *IG* II² 1749: es fehlt die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung, auerdem handelt es sich dabei um Bekranzung mit einem $\theta\alpha\lambda\lambda\omicron\upsilon\ \sigma\tau\epsilon\phi\acute{\alpha}\nu\omicron\iota$. Uber solche Bekranzungen von Prytanen fur Prytanen oder fur Ratsfunktionare vgl. U. Kahrstedt, *Staatsgebiet und Staatsangehorige in Athen. Studien zum offentlichen Recht Athens*, Teil I, Stuttgart 1934, 333.

22. Vgl. B. D. Meritt - J. S. Traill, *Councillors*, 6.

Es gibt allerdings Dekrete des Rates oder des Volkes, welche die Formel $\epsilon\pi\epsilon\iota\delta\acute{\alpha}\nu \tau\acute{\alpha}\varsigma \epsilon\upsilon\theta\acute{\upsilon}\nu\alpha\varsigma \delta\acute{\omega}\iota$ nicht enthalten.

Bei drei Dekreten des Rates läßt sich dies je nach dem Fall erklären. Zunächst handelt es sich um ein Dekret des Rates, das sich auf ein Bauprojekt beim Heiligtum des Amphiaraios bezieht und am Ende auch den Priester des Amphiaraios belobigt, ohne daß er zugleich bekränzt wird²³. Man erwartet ohne die Bekränzungsformel auch nicht die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung. Die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung fehlt ebenfalls in einem Dekret des Rates für einen Taxiarchen der Epheben, der als Ephebenoffizier wohl nicht unter den $\acute{\alpha}\rho\chi\alpha\iota$ einzuordnen ist²⁴. Aus demselben Grund ist auch das Fehlen der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung in einem Dekret des Rates für Epheben zu erklären²⁵.

Die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung fehlt ebenfalls in der Belobigungs- und Bekränzungsformel von zwei Volksbeschlüssen für einen Nomotheten bzw. für die Epimeleten der Amphiaraiia²⁶.

Der Volksbeschluß IG VII 4253 stammt aus der 9. Prytanie des Jahres 332/1 und stützt sich auf ein Probuleuma. Der Inhalt bezieht sich auf die beendete Tätigkeit des Phanodemos, Sohn des Diyllos, aus Thymaitadai, als Nomotheten, der mit der Abfassung eines Gesetzentwurfs in Bezug auf die Amphiaraiia beauftragt worden war, sich aber darüber hinaus auch weitere Verdienste in Bezug auf die Feier erworben hatte. Seine Bekränzung ist nicht verbunden mit vorhergehender Rechenschaftsablegung.

Zunächst ist zu bemerken, daß alle Dekrete, bei denen das Präskript erhalten ist und welche die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung enthalten, in den letzten Prytanien der entsprechenden Jahre, zwischen der 8. und 10. Prytanie, entstanden sind²⁷. Die Formel $\epsilon\pi\epsilon\iota\delta\acute{\alpha}\nu \tau\acute{\alpha}\varsigma \epsilon\upsilon\theta\acute{\upsilon}\nu\alpha\varsigma \delta\acute{\omega}\iota$ weist also auf die

23. D. Knoepfler, *Chiron* 16 (1986) 71 ff.

24. IG II² 1155 I (339/8). Vgl. das Dekret *Hesperia* (1940) 59 ff., Nr. 8, wo die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung in Bezug auf den Sophronisten erwähnt wird, nicht aber in Bezug auf den Taxiarchen und die Lochagoi, die im selben Dekret geehrt werden. Über den Taxiarchen und die Lochagoi als «cadet officers» vgl. F. W. Mitchel, *TAPA* 92 (1961) 347 ff., insb. 351 ff.

25. IG II² 1156 II (= O. W. Reinmuth, *Ephebic Inscriptions*, 5 ff., Nr. 2; vgl. *SEG* XXX 334; 334/3). In den Dekreten, in welchen Epheben durch Rat, Demen und Phylen belobigt und bekränzt werden, berichtet gelegentlich der Sophronist über das Verhalten der Epheben: *Hesperia* (1940) 59 ff., Nr. 8 (Leontis); IG II² 1156 IV (Athmonon).

26. IG VII 4253 (= C. J. Schwenk, *Athens*, 201 ff., Nr. 41; 332/1); ebda. 4254 (= ebda. 241 ff., Nr. 50; 329/8).

27. Vgl. folgende Dekrete: *Hesperia* (1938) 292 ff., Nr. 19 (337/6, 10. Pryt.); IG II² 330 II (336/5, 9. Pryt.) und III (336/5, 10. Pryt.); ebda. 354 (328/7, 8. Pryt.); vgl. auch ebda. 223 A, B, C: es gibt kein Präskript, es wird aber die 9. bzw. 10. Prytanie des Jahres 343/2 impliziert; das Dekret ebda. 415 ist dagegen nicht sicher datiert (um 330/29, wohl 10. Pryt.).

Verleihung des Kranzes nach Ende der Amtszeit und nach Rechenschaftsablegung.

Die Bekranzung des Phanodemos in der 9. Prytanie des Jahres 332/1 ohne die Erwahrung der Rechenschaftsablegung stellt keine Parallelitat zu den Bekranzungen unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung bei den anderen Magistraten dar: Einerseits ist die Bekranzung des Phanodemos unabhangig vom Ablauf des Archontenjahres und andererseits zog sein Auftrag als Nomothet fur die Amphiaraia nicht die Rechenschaft nach sich²⁸.

Der Volksbeschlu IG VII 4254 wurde in der 3. Prytanie des Jahres 329/8 abgefat; dadurch werden zehn von der Volksversammlung gewahlte Epimeleten fur die Organisation des Festes der Groen Amphiaraia²⁹ belobigt und bekrantzt, die Rechenschaftsablegung ist nicht erwahnt. Aus dem Kontext ergibt sich auch, da die Geehrten ihre Aufgabe erfullt hatten. Im Unterschied zu den anderen Dekreten, welche die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung beinhalten³⁰, wurde dieses Dekret in den ersten Monaten des Jahres 329/8 (nach Abschlu des Festes der Groen Amphiaraia) beschlossen. Nach der Parallele II² 330 I wurde man bei der Bekranzung der zehn Epimeleten die Rechenschaftsablegung voraussetzen. Manche Indizien sprechen aber eher fur eine Bekranzung ad hoc. Erstens enthalt der Volksbeschlu keine probuleumatische Formel, auch keinen Hinweis auf einen fruheren Ratsbeschlu (wie II² 330 I), was auf eine fruhere Verleihung des Kranzes unter der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung hindeuten wurde (wie II² 330 II, III). Und zweitens wurden die Geehrten von der Volksversammlung, wenn auch unter den angesehensten Burgern Athens, ad hoc fur das Fest der Groen Amphiaraia gewahlt, was letztlich bedeutet, da ihre Aufgabe als nicht mit einem Archontenjahr verbunden zu verstehen ist.

Der Volksbeschlu II² 338 fur den $\epsilon\pi\mu\epsilon\lambda\eta\tau\eta\varsigma \epsilon\pi\iota \tau\acute{\alpha}\varsigma \kappa\rho\eta\nu\alpha\varsigma$ Pytheas, Sohn des Sosidemos, aus Alopeke, belobigt und bekrantzt diesen im Zusammenhang mit Bauarbeiten im Amphiaraeion zwar unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung, die Dauer dieses Amtes bleibt aber immer noch umstritten³¹. Die Tatsache,

28. Nach U. Kahrstedt, *Magistratur*, 283 f., waren die Nomotheten keine $\acute{\alpha}\rho\chi\eta$ und wurden aus den Richtern genommen. Vgl. auch C. Hignett, *A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B.C.*, Oxford 1952, 299 (Nomotheten und moglicherweise auch ihre Zahl von der Volksversammlung bestimmt); C. J. Schwenk, *Athens*, 205 (uber Phanodemos als einzigen Nomotheten).

29. Die Groen Amphiaraia fanden 329 gema der von Phanodemos ausgearbeiteten Gesetzgebung statt: vgl. A. Wilhelm, *Akademienchriften* II (1974), 6; F. W. Mitchel, *Lykourgan Athens: 338-322. Lectures in Memory of Louise Taft Semple* (University of Cincinnati Classical Studies II, 1973), 208; M. B. Walbank, *Hesperia* Suppl. XIX (1982) 181, Anm. 36. Nach E. Preuner, *Hermes* 57 (1922) 85, handelt es sich hingegen bei den Beschlussen 4253 und 4254 um verschiedene Feste.

30. Vgl. daruber Anm. 27.

31. Die Frage nach der Bedeutung des Ausdrucks $\epsilon\kappa \text{ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια}$ in Bezug

daß der Volksbeschluß für Pytheas in der 1. Prytanie des Jahres 333 (333/2) abgefaßt wurde, stellt eine Abweichung von den anderen Dekreten dar, die gegen Ende des Amtsjahres der Geehrten beschlossen wurden³² und in welchen die Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι auf das baldige Ende ihrer Amtszeit hinweist. Es besteht also keine Analogie zwischen dem Volksbeschluß für Pytheas und den anderen Beschlüssen, welche die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung enthalten.

Zunächst ist das Verfahren für das Zustandekommen des Volksbeschlusses für Pytheas aufschlußreich. Er wurde am 39. Tag der ersten Prytanie, am 9. Metageitnion gefaßt. Das vom Volk verlangte Probuleuma des Rates war erst am vorigen Tag, am 38. Tag derselben Prytanie zustandegekommen³³. Es liegt nahe, daß einerseits das Probuleuma von einer Volksversammlung verlangt wurde, die vor dem Ratsbeschluß des 38. Tages der 1. Prytanie stattfand, und andererseits der Auftrag dieser ersten Volksversammlung dem amtierenden Rat des Jahres 333/2 erteilt worden sein muß. Am wahrscheinlichsten fand diese erste Volksversammlung auch schon während der 1. Prytanie des Jahres 333/2 statt³⁴. Weniger wahrscheinlich scheint hingegen die Annahme zu sein, daß die erste Volksversammlung, welche das Probuleuma verlangte, in die Zeit einzusetzen ist, als Pytheas sich auf die Amtsniederlegung vorbereitete³⁵, und zwar auf Grund der Parallelen aus den anderen Dekreten, welche ebenfalls die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung beinhalten.

Zum zweiten ist Pytheas in jener Zeit, in der 1. Prytanie 333, noch im Amt, wie sich das durch den Gebrauch des Präsens im ersten Glied der Motivierung zeigt: (τῶν τε ἄλλων τῶν ἐν τῇ ἀρχῇ) ἐπιμελεῖται (καλῶς καὶ φιλοτίμως). Pytheas wird hauptsächlich für die Ausführung der unter seiner Verantwortung stehenden Bauarbeiten im Heiligtum von Amphiaraios geehrt (zweites Glied der Motivierung), obwohl zugleich auch über seine befriedigende Amtsführung im allgemeinen berichtet wird (erstes Glied der Motivierung). Zu jenem Zeitpunkt waren die

auf bestimmte Ämter, unter welchen sich auch der ἐπιμελητῆς ἐπὶ τὰς κρήνας findet, wurde oft diskutiert; vgl. z.B.: P. J. Rhodes, *The Athenian Boule*, Oxford 1972, 236 f.; ders., *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford 1981, 517; R. Develin, *ZPE* 57 (1984) 133 ff., dazu Ph. Gauthier, *Bull. épigr.* 1987, 242 (auf S. 318).

32. Vgl. die Belege Anm. 27.

33. Nach dem Volksbeschluß ist der Anfang eines Ratsbeschlusses erhalten, der für das Probuleuma zum Volksbeschluß gehalten wird: C. J. Schwenk, *Athens*, 148.

34. So U. Von Wilamowitz-Moellendorff, *Aristoteles und Athen*, I, Berlin 1893, 208 Anm. 35: Die erste Volksversammlung setzt er vor die Panathenäen, «denn es scheint zwischen 28 hekatombaion und 7 metageitnion keine volksversammlung gehalten zu sein».

35. So Ph. Gauthier, *Bull. épigr.* 1987, 242 (auf S. 318).

entsprechenden Bauarbeiten abgeschlossen, seine Amtszeit dauerte aber noch an³⁶.

Daruber hinaus deutet der Aufbau der Motivformel im Beschlu auf eine deutliche Differenzierung der zeitlichen Zugehorigkeit von Amtsdauer und den kurz vor Beschlu der Ehren fertiggestellten Bauarbeiten: indem im ersten Glied von der befriedigenden Ausubung des Amtes im allgemeinen die Rede ist, wird das zweite Glied in Bezug auf die Ausufhrung der Bauarbeiten mit $\kappa\alpha\iota \nu\upsilon\nu$ eingeleitet. Diese Verbindung zeigt zwar das Verhaltnis des Konkreten zum Allgemeinen, die Zeitwendung $\kappa\alpha\iota \nu\upsilon\nu$ bringt aber auch den Abstand zwischen dem Zeitpunkt des Beschlusses der Ehren und der Dauer des Amtes des Pytheas zum Ausdruck. Wenn man dazu die naheliegende Annahme mit einbezieht, da fur die Fertigstellung der Bauarbeiten eine gewisse Zeit erforderlich war³⁷, bedeutet alles zusammen, da Pytheas schon vor dem Archontenjahr 333/2 im Amt war.

Die Gegebenheiten dieses Dekretes zeigen, da das Amt des Pytheas langer als ein Archontenjahr dauerte, und das scheint die Annahme einer vierjahrigen Dauer des Amtes zu unterstutzen³⁸. Im Zusammenhang damit stellt sich weiter die Frage, ob der Geehrte noch drei Jahre warten mute, bis er Rechenschaft ablegte und den Kranz erhielt, oder aber ob eine Rechenschaft nach Ende eines jeden Jahres stattfinden konnte und infolgedessen, ob Pytheas den Kranz nach relativ kurzer Zeit bekommen konnte³⁹. Zunachst liegt im Sinn der Institution der Rechenschaftsablegung, da sie das Ende der Amtszeit und die Durchfuhrung der dazu gehorenden Aufgaben zur Voraussetzung hat. Ferner findet die Annahme einer Rechenschaftsablegung getrennt in jedem Jahr bei einer vierjahrigen Amtsperiode keine Bestatigung in den Quellen; auerdem wurde bei einem solchen Verfahren ein vierjahriges Amt praktisch einem einjahrigen gleichkommen⁴⁰. Obwohl nichts endgultiges gesagt werden kann, ware unter den gegebenen Umstanden fur eine vierjahrigen Amtsperiode des $\acute{\epsilon}\pi\iota\mu\epsilon\lambda\eta\tau\eta\varsigma \acute{\epsilon}\pi\iota \tau\acute{\alpha}\varsigma \kappa\rho\eta\nu\alpha\varsigma$ die Rechenschaftsablegung eher am Ende der gesamten Amtsperiode anzunehmen.

Insgesamt gesehen werden also durch den Gebrauch der Formel $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\iota\delta\acute{\alpha}\nu \tau\acute{\alpha}\varsigma$

36. R. Develin, *ZPE* 57 (1984) 136, bemerkt richtig den Unterschied zwischen dem Gebrauch des Prasens fur die Dauer des Amtes und des Perfekts fur die abgeschlossenen Bauarbeiten.

37. Vgl. R. Develin, *ZPE* 57 (1984) 135; C. J. Schwenk, *Athens*, 149.

38. Zur Diskussion uber eine vier- oder einjahrigen Dauer des Amtes vgl. die in Anm. 31 notierte Literatur (dort auch die fruheren Stellungnahmen). Nach C. J. Schwenk, *Athens*, 149 f., hatte Pytheas sein Amt an den Groen Panathenaien des Jahres 334/3 ubernommen, sie halt aber das Ende, also die Dauer des Amtes insgesamt, fur ein noch ungelostes Problem.

39. Angenommen von P. J. Rhodes, *Boule*, 237.

40. Ebenfalls ware das Amt mit den einjahrigen gleich, wenn man mit U. von Wilamowitz-Moellendorff, *Aristoteles* I, 208 Anm. 35, annehmen wurde, da das Amt des Pytheas bis zu den Kleinen Panathenaien des Jahres 333 dauerte. Mit dem Ausdruck $\acute{\epsilon}\kappa \text{ Παναθηναίων εἰς Παναθηναίων}$ sind aber die Groen Panathenaien gemeint: R. Develin, *ZPE* 57 (1984) 133 f.

εὐθύνας δῶι in Verbindung mit der Belobigung und Bekränzung die rechenschaftspflichtigen Beamten von den nicht rechenschaftspflichtigen unterschieden; außerdem handelt es sich um einen bestimmten Kranz, der nur in Verbindung mit der Rechenschaftsablegung verliehen wird. Denselben Effekt hat auch das Fehlen der Formel, sofern dies nicht durch die schon abgelegte Rechenschaft zu erklären ist⁴¹.

Die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung ist in den Ehrendekreten mit der Belobigungs- und Bekränzungsformel verbunden. Das wichtigste Moment dabei ist die Bekränzung, was sich auch in den Belegen niederschlägt.

Zunächst beinhalten die Weihungen nur die Bekränzungsformel⁴². Auch die Formulierung des Dekretes einer Phyle für einen [Kosmeten] spricht dafür: in der Belobigungsformel werden andere Begriffe gebraucht als in der Bekränzungsformel, welche mit der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung verbunden ist⁴³. Auch sonst erweist die Formulierung der entsprechenden Stellen die Verbindung der Bekränzung mit der Rechenschaftsablegung: in den meisten Dekreten findet sich die Reihenfolge ἐπαινέσαι + ἔνεκα (mit den entsprechenden Begriffen) + καὶ στεφανῶσαι ... ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι⁴⁴, nicht so oft aber ἐπαινέσαι καὶ στεφανῶσαι + ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι + ἔνεκα (mit den entsprechenden Begriffen)⁴⁵. Charakteristischerweise spricht auch Aischines von der Verbindung von Bekränzung und Rechenschaftsablegung⁴⁶.

Die Dekrete, welche die Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι enthalten, stammen aus der zweiten Hälfte des 4. Jh. Bei dem Jahr 322/1 als untere Grenze dieser Untersuchung datiert das älteste dieser Dekrete von 343/2, die zwei jüngsten von 328/7⁴⁷. Dieser Zeitraum läßt sich durch die Weihungen nach oben nicht weit vor die Mitte des 4. Jh. und nach unten bis 324/3 erweitern⁴⁸. Obwohl der Zusatz

41. Der mit der Rechenschaftsablegung verbundene Kranz weist eigene Merkmale auf und ist infolgedessen nicht mit den aus sonstigen Gründen verliehenen Kränzen gleichzusetzen. In dieser Hinsicht gehe ich über die allgemeiner gehaltene Äußerung zur Frage der Kranzverleihung von I. Calabi Limentani hinaus: «corone potevano essere assegnate ripetutamente dal popolo in occasioni diverse ad una stessa persona» (*Studi di Antichità in memoria di Cl. Gatti*, Quaderni di Acme 9, 1987, 36).

42. Vgl. die Belege Anm. 3.

43. *SEG XXIII* 78, Z. 17-22.

44. Vgl. *IG II²* 223 A, C (die entsprechende Stelle ebda. B enthält keine Begriffe); *Hesperia* (1938) 292 ff., Nr. 19; *IG II²* 330 II, III; ebda. 410; ebda. 415; vgl. auch das Dekret einer Phyle *SEG XXIII* 78.

45. Vgl. *IG II²* 338 und 354, sowie das Dekret einer Phyle *Hesperia* (1940) 59 ff., Nr. 8.

46. Vgl. Aisch. Gegen Ktesiphon (III), 9-12.

47. *IG II²* 223; ebda. 354 und B. D. Meritt - J. S. Traill, *Councillors*, 59 f., Nr. 49; vgl. auch Anm. 1.

48. Der älteste Beleg ist die Weihung des Rates *IG II²* 2790 A (357/6) und der jüngste die

ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι zum ersten Mal fur das Jahr 343/2 belegt ist, mu die Praxis der Bekranzung nach der Rechenschaftsablegung und die Gesetzgebung, auf die sie sich stutzte, alter als dieses Datum sein.

In manchen Dekreten mit der Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι wird auch auf das Gesetz hingewiesen, wonach ein Geehrter von der Volksversammlung noch weitere Ehren erhalten soll, unter der Voraussetzung, da er sein Amt dem Gesetz gem ausgeut hat. Dieser Hinweis auf weitere Ehren durch die Volksversammlung findet eine Parallele in den erhaltenen Volksbeschlussen, die sich auf Probuleumata stutzen⁴⁹. Diese Hinweise auf die gesetzmige Ausbung des Amtes und die damit zusammenhangende Ehrung durch die Volksversammlung treten einerseits parallel mit dem Gebrauch der Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι auf; andererseits sind sie insofern mit der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung in Zusammenhang zu bringen, als letztere auf der Basis der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften beruhte. Es handelt sich also um die Gesetze, welche sich auf die Aufgaben derjenigen Behorden bezogen, die zur Rechenschaft verpflichtet waren⁵⁰. Am deutlichsten ist das durch Formeln belegt, wo der Hinweis auf die gesetzmige Ausbung des Amtes als Voraussetzung fur die Rechenschaftsablegung dargestellt wird⁵¹.

Der Gebrauch der Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι im Kontext mit den Hinweisen auf die gesetzlichen Vorschriften bedeutet, da diese Formel ebenfalls aus einer einheitlichen Gesetzgebung entnommen wurde, welche die Aufgaben der amtierenden Behorden bestimmte und auf deren Basis die Rechenschaft abgelegt wurde. Wahrscheinlich handelt es sich um die Gesetzgebung, durch welche die Institution der Rechenschaftsablegung modifiziert wurde, wohl nach der Wieder-

Weihung der συλλογεῖς τοῦ δήμου ebda. 1257 (324/3). Nur allgemein in die 2. H. des 4. Jh. datierte Weihungen konnen in diesem Zusammenhang nicht berucksichtigt werden; vgl. die Belege Anm. 3.

49. Die am meisten charakteristische Ausdrucksweise findet sich im Dekret *IG II² 415*, Z. 27-31: ἐπει|[δῆ δὲ κα]ῖ ὁ νόμο[ς] κ[ελεύε]ι, ἐὰν δόξε[ι δι]καιῶς ἄρ]ξαι τὴν [ἀρχήν, εἰ]ναὶ αὐ[τῶι εὐ]ρέσθαι πα[ρὰ] τοῦ [δήμου καὶ ἄλλο ἀγαθόν]; statt [καὶ ἄλλο ἀγαθόν] ware eine Erganzung wie ἀγ[αθὸν ὃ τι ἂν δύνηται] (= *IG II² 330 II*, Z. 46) wahrscheinlicher. Fur den Hinweis auf die Ausbung des Amtes nach den Gesetzen vgl. auch *Hesperia* (1938) 292 ff., Nr. 19; *IG II² 330 I-III*; auch das Dekret einer Phyle B. D. Meritt, *Hesperia* 15 (1946) 189, Nr. 35 (um 325).

50. Vgl. D. M. MacDowell, *The Law in Classical Athens*, London 1978, 61.

51. Vgl. den Volksbeschluß fur Chairestratos, *Hesperia* (1938) 292 ff., Nr. 19, Z. 13-14: δόξ|[αντ' ἄρ]ξαι τὴν ἀρχήν δικαίως καὶ κατὰ τοὺς νόμους, unmittelbar verbunden mit der Bekranzung unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung. B. D. Meritt, *Hesperia* 21 (1952) 357, bringt den Ausdruck [κατὰ τοὺς] νόμους in Zusammenhang mit dem im selben Jahr (337/6), als Chairestratos γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν war, beschlossenen Gesetz gegen die Tyrannis.

herstellung der Demokratie 403/2, vielleicht auch im ersten Drittel des 4. Jh.⁵². Dagegen spricht weder die Tatsache, daß das älteste erhaltene Dekret mit der Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι auf 343/2 datiert ist, noch die Aussagen von Aischines⁵³.

Aischines wendet sich in der Rede gegen Ktesiphon dagegen, daß ein rechenschaftspflichtiger Magistrat während seines Amtsjahres bekränzt werden kann, damit die vorher verliehene Ehre die Rechenschaftsablegung nicht beeinflusst. Dabei äußert er sich nur ungenau über eine solche Praxis in der Vergangenheit, weswegen die Hinzufügung der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung gesetzlich geregelt wurde. Allerdings sind die Aussagen von Aischines eher als Hinweis auf diese Gesetzgebung zu verstehen, als man daraus zu dem Schluß kommen darf, daß die Hinzufügung der Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι das Resultat einer gesetzlichen Modifizierung ungefähr aus der Mitte des 4. Jh. wäre⁵⁴.

III. Der Rat

Der Rat ist als ἀρχή unter den rechenschaftspflichtigen Behörden einzuordnen. Die Diskussion über die Bekränzung des Rates als Ganzen im Zusammenhang mit der Rechenschaftsablegung ist neuerdings durch die Forschungen von P. J. Rhodes und Ph. Gauthier nach Untersuchung der entsprechenden Quellen weitergebracht worden⁵⁵. Trotzdem ist die Frage nach der Bekränzung des Rates im Zusammenhang mit der Rechenschaftsablegung unter folgendem Gesichtspunkt neu zu stellen: ob für den Rat dasselbe Verfahren galt wie auch für die Bouleuten (mit zusätzlicher Aufgabe), Prytanen und Magistraten oder nicht.

Von den vier Weihungen des Rates⁵⁶ steht IG II² 223 A auf dem Anathema des

52. So M. Piérart, *AntCl* 40 (1971) 558, insb. 572 f.; ebda. 573, Anm. 205: eine präzisere Datierung sei nicht möglich.

53. Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 117, ausgehend von Aischines, meint, daß der Zusatz der Formel ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶι dank einer gesetzlichen Reform zustandekam, die um die Mitte des 4. Jh. (?) eingeführt wurde und infolgederen die Ratifizierung der während des Amtsjahres beschlossenen Ehren bis zur Rechenschaftsablegung verschoben wurde.

54. Vgl. Aisch. Gegen Ktesiphon (III), ὑπόθεσις, 7-9: τοῦ νόμου κελύοντος μὴ ἐξεῖναι ὑπεύθυνον ἀρχοντα στεφανοῦν; ebda. 9: περὶ δὲ αὐτῶν τῶν νόμων, οἱ κείνται περὶ τῶν ὑπευθύνων ... (und weiter) ἐν γὰρ τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις ἀρχοντές τινες...; ebda. 11: κατιδῶν δὲ τις ταῦτα νομοθέτης τίθησι νόμον...; ebda. 12: Κτησιφῶν δὲ ... ὑπερπηδήσας τὸν νόμον τὸν περὶ τῶν ὑπευθύνων κείμενον, ... Auch die Ausdrücke ἐν γὰρ τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις ἀρχοντές τινες (9) und κατιδῶν δὲ τις ταῦτα νομοθέτης (11) sind unbestimmt, aus diesen allgemeinen Hinweisen auf die Vergangenheit ergibt sich kein näherer Zeitpunkt.

55. P. J. Rhodes, *Boule*, 15 f., sowie *Commentary*, 547 f.; Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 113 ff. Vgl. im Einzelnen weiter unten.

56. Vgl. die Belege Anm. 3.

Rates zum Jahr 343/2, zusammen mit mehreren Dekreten, darunter auch einem Volksbeschuß aus demselben Jahr für den Rat. Das Anathema wurde erst nach Ablauf des Amtsjahres des Rates aufgestellt⁵⁷, die Aufzeichnung der Weihung erfolgte ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

Der auf demselben Anathema niedergeschriebene Volksbeschuß belobigt und bekränzt zwar den Rat wegen der erfolgreichen Organisation der Großen Dionysien, die Bekränzung ist jedoch nicht verbunden mit der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung, wie das in den Dekreten des Rates für Ratsmitglieder der Fall ist, welche sich auf demselben Anathema finden⁵⁸. Die Bekränzung des Rates durch das Volk im Zusammenhang mit den Großen Dionysien wird auch erwähnt in dem auf demselben Anathema niedergeschriebenen Dekret des Rates IG II² 223 B.

Aus dem Vergleich beider Dekrete (dem des Volkes und dem des Rates) mit der Weihung des Rates ergeben sich einige Unterschiede. Die Bekränzungsformel in der Weihung lautet στεφανωθεῖσ[α ὑπὸ] τοῦ δήμου [ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης]⁵⁹. Im Gegensatz dazu lautet die Formulierung im oben genannten Volksbeschuß (ebda. B, Z. 7-8) anders: die Motivierung enthält den Ausdruck καλῶς καὶ δικαίως ἐπε[μελή]θη, ohne daß die Belobigung und Bekränzung durch die mit ἕνεκα eingeleitete summarische Begründung begleitet wird. Ähnlich ist auch die Bekränzungsformel im Dekret des Rates (ebda. B, Z. 5-6), strukturiert: καθ' ὃ ἐστεφανώθη ἢ βουλή ... δόξασα καλῶς ἐπιμε[μελήσθαι].

Diese Unterschiede sind von besonderer Bedeutung. Im Gegensatz zu der Weihung enthalten die Dekrete also keine mit ἕνεκα eingeleitete summarische Begründung in der Bekränzungsformel und infolgedessen keine unmittelbar anschließende Voraussetzung der Rechenschaftsablegung. Umgekehrt aber wiederholen die Weihungen, welche die mit ἕνεκα eingeleitete summarische Begründung enthalten, im allgemeinen die Formulierung der Bekränzung wie diejenige Beschlüsse, welche die jeweils Geehrten unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung bekränzen⁶⁰. Im Zusammenhang damit ist auch zu erwähnen, daß die Ausnahme von dieser Regel, die Weihung der Diaiteten, dadurch zu erklären ist, daß sie keine

57. Die zwei Ehrendekrete für ein Mitglied des Rates (IG II² 223 B, C) beinhalten Bekränzung unter der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung und weisen zugleich auf die Aufzeichnung der Dekrete auf dem Anathema des Rates des Jahres 343/2 hin; beides zusammen weist also auf die Zeit nach Ablauf der Amtszeit, desgleichen der Gebrauch von Vergangenheitszeiten.

58. Vgl. IG II² 223 A, Z. 12-13, B, Z. 12-13, C, Z. 13. U. Kahrstedt, *Magistratur*, 165 f., Anm. 6, betrachtet diese Stellen als Belege für die Rechenschaftsablegung des Rates als Ganzen; sie beziehen sich aber auf einzelne Mitglieder des Rates (mit zusätzlicher Aufgabe).

59. Nach den Parallelen (vgl. die Belege Anm. 3) ist die Ergänzung als sicher zu betrachten.

60. Das ergibt sich beim Vergleich der Belege Anm. 1 (Ehrendekrete) mit denjenigen Anm. 3 (Weihungen).

ἀρχή, also nicht zur Rechenschaft verpflichtet waren⁶¹.

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, daß die in der Weihung erwähnte Bekränzung des Rates durch das Volk nicht identisch ist mit derjenigen für die erfolgreiche Organisation der Großen Dionysien. Es handelt sich dabei vielmehr um die Bekränzung des Rates durch die Volksversammlung nach Ablauf des Amtsjahres, den entsprechenden Volksbeschluß kennen wir allerdings nicht⁶².

Daraus läßt sich schließen, daß der Rat, unabhängig von der Bekränzung für seine gesamte Amtsführung am Ende des Amtsjahres, auch im Laufe desselben für hervorragende Leistungen in Teilbereichen seiner Verwaltungszuständigkeit bekränzt werden konnte. Aus dieser Feststellung ergibt sich weiter, daß für den Rat als Ganzes ein doppeltes Verfahren der Bekränzung, anders als für die einzelnen Behörden, galt. Letzteren wurde vor dem Ende ihrer Amtszeit unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung ein Kranz verliehen, den sie erst nach Ablauf des Amtsjahres erhielten; es handelte sich dabei um ein und denselben Kranz. Im Gegensatz dazu war der Kranz, den der Rat u.U. im Verlauf seines Amtsjahres bekam, nicht identisch mit dem nach Ablauf des Amtsjahres verliehenen. In keiner Weise ist also der Kranz für die Dionysien mit demjenigen nach Ablauf des Amtsjahres zu verbinden⁶³. Da der Rat für mehrere wichtige Verwaltungsbereiche zuständig war, ist die Möglichkeit nicht unvorstellbar, daß er mit mehr als einem Kranz geehrt werden konnte.

In diesen Zusammenhang ist auch ein Volksbeschluß für die Gründung einer Kolonie an der Adria aus dem Jahr 325/4 mit einzubeziehen. Im Kontext der Vorbereitungen für die Entsendung der Kolonie wird die Bekränzung des Rates und der Prytanen vorgesehen, unter der Bedingung, daß sie ihre Aufgaben (Epimeleia) zur Abfahrt der Flotte vervollständigen. Allerdings ist dieser Volksbeschluß kein

61. Vgl. oben 241 f.

62. Im Gegensatz zu diesem Ergebnis vermutet P. J. Rhodes, *Boule*, 15 mit Anm. 10 (vgl. auch *Commentary*, 547 f.), daß der Rat außer der Bekränzung im Zusammenhang mit den Großen Dionysien (*IG* II² 223 B, Z. 5-6, 7-8: Dekrete des Rates und des Volkes) vielleicht auch zugleich die Ehrung für seine gesamte Amtsführung vor dem Ende des Amtsjahres bekam (ebda. A, Z. 1-3: Weihung des Rates), oder vielleicht, daß die Weihung ein weiterer Bezug auf den Kranz anlässlich der Dionysien ist.

63. Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 115-116, unterscheidet zwar zwischen der endgültigen Bekränzung des Rates nach Ablauf der Amtszeit und dem Kranz für die Dionysien; er meint aber, daß sowohl für den Rat und die Bouleuten, als auch für die Magistrate dasselbe Verfahren galt, d.h. es handelte sich auch bei der Bekränzung des Rates um ein und denselben Kranz. Als Parallele nennt er den Volksbeschluß aus dem Jahr 282/1 für den Archonten des Jahres 283/2 Euthios, B. D. Merritt, *Hesperia* 7 (1938) 100, Nr. 18. Euthios wurde wegen seiner Tätigkeit bei den Großen Dionysien gegen April 282 bekränzt, die Ratifizierung der Ehren fand aber erst im nächsten Jahr statt, also nach Ablauf der Amtszeit und nach der Rechenschaftsablegung: vgl. Ph. Gauthier ebda. und *REG* 92 (1979) 349 f.

direktes Zeugnis fur die Bekranzung des Rates. Die Formulierung der entsprechenden Stelle ahneln einer Versprechungsformel⁶⁴, der eigentliche Volksbeschlu, durch den die Bekranzung des Rates stattfand, ist nicht erhalten und infolgedessen ist nicht bekannt, wann dieser Kranz verliehen wurde⁶⁵.

Die Verbindung der Bekranzung mit der Abfahrt der Flotte zeigt nur, da der Rat im Laufe des Amtsjahres bekrantzt werden konnte, ahnlich wie bei der Bekranzung im Zusammenhang mit den Groen Dionysien⁶⁶.

Mit dem bisherigen Ergebnis aus den inschriftlichen Belegen ubereinstimmende Informationen geben folgende hauptsachlich literarische Quellen⁶⁷:

(A) Demosth. Gegen Androtion (XXII):

(a) 8: 'Ο νόμος, φησίν, οὐκ ἔᾶ τὴν βουλὴν αἰτῆσαι τὴν δωρειάν, ἐὰν μὴ ποιήσῃται τὰς τριήρεις ὁμολογῶ. Δοῦναι δὲ οὐδαμοῦ, φησί, κωλύει τὸν δῆμον. 'Εγὼ δ' εἰ μὲν ἔδωκ' αἰτούσῃ, παρὰ τὸν νόμον εἴρηκα· εἰ δὲ μὴ πεποιθῆμαι μνείαν περὶ τῶν νεῶν ἐν ὄλω τῷ ψηφίσματι, ἀλλ' ἕτερον ἄττα λέγω δι' ἃ τὴν βουλὴν στεφανῶ, πῶς παρὰ τὸν νόμον εἴρηκα;

(b) 10: Πρὸς τοῖνυν τούτοις ἔστιν ἃ Μειδίου κατηγοροῦντος τῆς βουλῆς καὶ ἄλλων τινῶν, ἀναπηδῶντες οἱ βουλευταὶ ἐδέοντο μὴ σφᾶς ἀφελῆσθαι τὴν δωρειάν.

(c) 16: "Ωστε δικαίως, ὦ ἄνδρες 'Αθηναῖοι, τηλικαύτην ἐχουσῶν ῥοπήν ἐφ' ἐκάτερα τῶν τριήρων, τοῦτον ἄρον τεθείκατε τῇ βουλῇ, πότερ' αὐτὴν δεῖ λαβεῖν τὴν δωρειάν ἢ οὐ.

(d) 38: τῇ δ' ἀληθείᾳ ὑπὲρ αὐτῶν ἀγωνιοῦνται καὶ τῶν εὐθύνων, ἃς αὐτοὺς προσήκει δοῦναι τῶν πεπραγμένων.

39: "Ἐχει γὰρ οὕτως. "Αν μὲν ἀπογνῶτε τὴν γραφὴν ταύτην, ἅπαντές εἰσιν ἀπηλλαγμένοι καὶ δίκην οὐδεὶς οὐδεμίαν μὴ δῶ· τίς γὰρ ἔτ' ἂν καταψηφίσαιτ' ἐκείνων, τὴν βουλὴν ὑμῶν ἐστεφανώστων ἧς οὗτοι προέστασαν; 'Ἐὰν δὲ καταγνῶτε, πρῶτον μὲν τὰ εὐορκ' ἔσεσθ' ἐψηφισμένοι, εἴτ' ἐπὶ ταῖς εὐθύναις ἔκαστον τούτων λαμβάνοντες, ὃς μὲν ἂν ὑμῖν ἀδικεῖν δοκῇ, κολάσετε, ὃς δ' ἂν μὴ, τότε ἀφήσετε.

64. IG II² 1629 (= M. N. Tod, GHI II 200), Z. 258-263: εἶναι δὲ τῆι | βουλεῖ καὶ ταῖς πρυτάνεσιν ἐπιμεληθεῖσιν τοῦ | ἀποστόλου στεφανωθῆναι ὑπὸ τοῦ δήμου χρυσῶι | στεφάνωι ἀπό: X: δραχμῶν.

65. Die Abfahrt der Flotte, welche als Voraussetzung fur die Bekranzung des Rates und der Prytanen genannt wird, war fur die Zeit Mai-Juni vorgesehen, also nicht lange vor dem Ablauf der Amtszeit des Rates im Juli: vgl. Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 115.

66. Vgl. Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 115. P. J. Rhodes, *Boule*, 15 f., sowie *Commentary*, 547 f., bezieht dieses Dekret in seine Diskussion uber die Bekranzung des Rates nicht mit ein.

67. Die Untersuchung derselben Quellen hat allerdings zu unterschiedlichen Schlufolgerungen gefuhrt: vgl. P. J. Rhodes, *Boule*, 15 f. und *Commentary*, 547 f., einerseits, Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 113 ff., andererseits; dazu siehe unten.

(B) Aristot. *Athenaion politeia* 46,1:

(e) Ἐπιμελεῖται δὲ καὶ τῶν πεποιημένων τριήρων καὶ τῶν σκευῶν καὶ τῶν νεωσοίκων, καὶ ποιεῖται καινὰς τριήρεις ἢ τετρήρεις, ὁποτέρως ἂν ὁ δῆμος χειροτονήσῃ, καὶ σκεύη ταύταις καὶ νεωσοίκους· ... Ἄν δὲ μὴ παραδῶσιν ἐξειργασμένα ταῦτα τῇ νέᾳ βουλῇ, τὴν δωρεῖαν οὐκ ἔστιν αὐτοῖς λαβεῖν· ἐπὶ γὰρ τῆς ὕστερον βουλῆς λαμβάνουσιν.

Die Bekräftigung des Rates des Jahres 356/5 auf Antrag von Androtion fand —trotz der gegen ihn gestellten Anklage— statt, während der Rat noch amtierte. Aus der Argumentation gegen die Bekräftigung ergibt sich, daß ein solches Verfahren möglich war. Die Volksversammlung konnte also aus eigener Initiative den amtierenden Rat für Verdienste in bestimmten einzelnen Zuständigkeitsbereichen bekräftigen. Das kam allerdings nur dann zustande, wenn erstens nicht der Rat selbst die Bekräftigung beantragte, und zweitens, wenn die Bekräftigung nicht mit der Durchführung des Schiffbauprogramms begründet wurde (a). Die Möglichkeit für die Bekräftigung des amtierenden Rates im Zusammenhang mit wichtigen Zuständigkeitsbereichen des Rates auf Initiative der Volksversammlung zeigt sich auch in der Bekräftigung des Rates anlässlich der Großen Dionysien und mit der Gründung einer Kolonie an der Adria.

Parallel dazu bestand aber noch ein zweites Verfahren. Gemäß gesetzlichen Vorschriften beantragte der scheidende Rat die Bekräftigung unter der Vorbedingung, daß das Flottenbauprogramm zur Durchführung kam; der Rat erhielt demnach den Kranz nach Übergabe des Amtes auf den nachfolgenden Rat, also nach Ablauf seiner Amtszeit (a, c, e). Bei diesem Verfahren handelte es sich um den endgültigen Kranz. In Bezug auf diese Feststellung besteht kein Unterschied zwischen der Rede «Gegen Androtion» und der «*Athenaion politeia*». In beiden Quellen handelt es sich um denselben Fall: die δωρεά an sich, welche der scheidende Rat beantragen (Demosthenes) und nach Ablauf seiner Amtszeit bekommen konnte (Aristoteles); die Voraussetzung dafür war nach beiden Quellen die Durchführung des Schiffbauprogramms⁶⁸.

Die Bekräftigung des Rates im Laufe des Amtsjahres konnte nur unter gewissen Umständen auf eine γραφή παρανόμων stoßen, wie das in der Rede «Gegen Androtion» der Fall ist. Es ist zu bemerken, daß die Ankläger von Androtion gegen

68. So Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 113 ff., insb. 115, der die These von P. J. Rhodes, *Boule*, 15 f. (vgl. auch *Commentary*, 547 f.) widerlegt, daß mit der Zeit eine Änderung im Verfahren stattgefunden habe: Während in der Rede «Gegen Androtion» habe der Rat die δωρεά noch im Laufe des Amtsjahres, zur Zeit der «*Athenaion politeia*» aber erst nach Ablauf des Amtsjahres bekommen können. Ph. Gauthier ebda. akzeptiert zwar die Möglichkeit der Bekräftigung des Rates unter gewissen Umständen im Laufe des Amtsjahres, er ordnet aber diese Bekräftigung ebenfalls unter der eudgültigen nach Ablauf der Amtszeit ein.

die Bekranzung des Rates im Laufe des Amtsjahres damit zu argumentieren versuchen, da sie sie mit der endgultigen Bekranzung nach Ablauf der Amtszeit unter der Voraussetzung, da die Verwaltung des Seewesens dem folgenden Rat bertragen wird, identifizieren. Diese Argumentation mute ihre Grunde haben.

Ausgehend von Aristoteles, der insgesamt von der Verwaltung des Seewesens durch den Rat spricht, namlich Epimeleia der Flotte und Bau von neuen Schiffen (e), ist es auf den ersten Blick nicht zu verstehen, aus welchen Grunden die Anklager von Androtion fur den Rat des Jahres 356/5 nur den Bau von neuen Schiffen hervorheben (a). Dies mu seine Hintergrunde gehabt haben.

Diodoros, einer der Anklager von Androtion, versucht, die Gesetzwidrigkeit der Bekranzung des Rates unter anderem damit zu begrunden, da er die Wichtigkeit der Flotte fur die Politik Athens betont. In diesem Zusammenhang gibt er positive und negative Erfahrungen uber die Rolle der Flotte aus der Geschichte Athens. Die alteren Beispiele holt er aus dem Perser- und dem Peloponnesischen Krieg. Danach erwahnt er aber zwei fur seine Zuhorer aktuelle Beispiele. Das negative bezieht sich auf den letzten Krieg mit Sparta (373-371), als die athenische Flotte nicht ausreichend gerustet war. Das positive bezieht sich auf den Ausbruch des Bundesgenossenkrieges (357), als eine einsatzfahige Flotte fertiggestellt wurde⁶⁹. Nach Anfuhrung dieser Beispiele kommt er zu dem Schlu, da die Athener die richtige Konsequenz zogen, als sie die Verknupfung der Bekranzung des Rates mit dem Bau von neuen Schiffen beschlossen. Der Schlu $\acute{\omega}\sigma\tau\epsilon \delta\iota\kappa\alpha\acute{\iota}\omega\varsigma$ usw. (c) bezieht sich sowohl auf die negative Erfahrung der Jahre 373-371, als auch auf die positive von 357. Allerdings war die Flotte nicht sofort zu Beginn des Bundesgenossenkrieges einsatzfahig, da die Athener sie erst mit einem neuen Gesetz uber die Trierarchie und mit einer Reihe von Beschlussen wieder funktionsfahig machen konnten⁷⁰. Erst danach kam die erfolgreiche Expedition nach Euboa, auf die Diodoros Bezug nimmt.

Die Worte, mit denen sich Diodoros an die Volksversammlung wendet: $\acute{\omega}\sigma\tau\epsilon \delta\iota\kappa\alpha\acute{\iota}\omega\varsigma$, ... $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\nu\tau\omicron\nu \acute{\omicron}\rho\omicron\nu \tau\epsilon\theta\epsilon\acute{\iota}\lambda\alpha\tau\epsilon$ (c), zeigen, da die gesetzliche anderung bezuglich der Bekranzung des Rates unter Bedingung des Baus von neuen Schiffen von den Zuhorern des Diodoros beschlossen wurde. Wahrscheinlich ist sie auch mit dem neuen Gesetz uber die Trierarchie und mit den Vorbereitungen zum Zustandekommen einer effektiven Flotte bei Ausbruch des Bundesgenossenkrieges in Zusammenhang zu bringen. Das ware ebenfalls eine Antwort auf die Frage, warum der Bau von neuen Schiffen so ausdrucklich fur den Rat des Jahres 356/5 aus der gesamten Verwaltung des Seewesens herausgehoben wird. Vielleicht wurde nach Ende der Auseinandersetzungen des Bundesgenossenkrieges das Verfahren

69. Demosth. Gegen Androtion (XXII), 12-15.

70. Vgl. uber die Situation A. Schaefer, *Demosthenes und seine Zeit*, I², Leipzig 1885, 167f.

zur endgultigen Bekranzung des Rates wieder dem nachstfolgenden Rat ubertragen und betraf auch wieder die Verwaltung des gesamten Seewesens, wie Aristoteles dies beschreibt.

Im Zusammenhang mit der Bekranzung des Rates stellt sich letztlich die Frage nach der Beziehung zwischen der Bekranzung des Rates als Gesamtheit und derjenigen seiner Mitglieder. Einen individuellen Kranz bekamen nur die Prytanen und die Bouleuten mit zusatzlicher Aufgabe⁷¹, weil sie aufgrund ihrer Funktion gegenuber derjenigen des einfachen Bouleuten gegen Ende ihrer Amtszeit unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung bekrantzt werden konnten; dieser Kranz war also unabhangig von der Bekranzung des Rates als Ganzen.

Hingegen gibt es keinen Beleg fur die Bekranzung eines einfachen Bouleuten unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung, obwohl die individuelle Rechenschaftsablegung der Bouleuten von den Quellen impliziert wird⁷². Das ist wahrscheinlich dadurch zu erklaren, da die einfachen Bouleuten unter der Bekranzung des Rates als Ganzen subsumiert wurden⁷³.

Universitat Thessaloniki

CHRISOULA VELIGIANNI

71. Vgl. oben II.

72. Die bei Demosth. Gegen Androtion (XXII), 38-39 (d) implizierte individuelle Rechenschaftsablegung der Bouleuten halt A. R. W. Harrison, *The Law of Athens, II*, Oxford 1971, 210 mit Anm. 1, fur die Rechenschaft zweiter Art (nicht-finanziell). Ferner unterscheidet U. Kahrstedt, *Magistratur*, 2 f., zwischen dem Rat als Ganzen, der als *arche* charakterisiert wird, und dem einfachen Bouleuten, den er nicht unter den *archai* einordnet; von den Bouleuten halt er nur diejenigen fur rechenschaftspflichtig, die als Mitglieder von Ratsausschussen tatig waren, wie auch die Prytanen (ebda. 167 f.).

73. Das mu in der Beunruhigung der Bouleuten geschlossen werden, als sie furchteten, da ihnen durch die Anklage gegen die Bekranzung des Rates auf Antrag von Androtion die Ehrung entzogen wurde (b). Auch der Sprachgebrauch bei Aristoteles im Zusammenhang mit der Bekranzung des Rates (e) zeigt das: *epimeleitai, poieitai* (d.h. der Rat), zugleich aber *paradousin, autois, lambanousin* (d.h. die Bouleuten).